

Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)

§67a: Lichttechnische Einrichtungen an Fahrradanhängern



Neue Beleuchtungsvorschriften für Fahrradanhänger

Foto: Croozer

§67a - Lichttechnische Einrichtungen an Fahrradanhängern

- (1) An Fahrradanhängern dürfen nur die vorgeschriebenen und bauartgenehmigten lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein. Lichttechnische Einrichtungen dürfen nicht verdeckt sein.
- (2) Fahrradanhänger müssen mindestens mit folgenden lichttechnischen Einrichtungen ausgerüstet sein:
 1. nach vorn wirkend:
 - a) bei einer Breite des Anhängers von mehr als 600 mm mit zwei paarweise angebauten weißen Rückstrahlern mit einem maximalen Abstand von 200 mm zur Außenkante,
 - b) bei einer Breite des Anhängers von mehr als 1000 mm zusätzlich mit einer Leuchte für weißes Licht auf der linken Seite,
 2. nach hinten wirkend:
 - a) mit einer Schlussleuchte für rotes Licht auf der linken Seite, falls mehr als 50 Prozent der sichtbaren leuchtenden Fläche der Schlussleuchte des Fahrrads durch den Anhänger verdeckt wird und
 - b) mit zwei roten Rückstrahlern der Kategorie mit einem maximalen Abstand von 200 mm zur Außenkante,
 3. nach beiden Seiten wirkend mit
 - a) ringförmig zusammenhängenden retroreflektierenden weißen Streifen an Reifen oder Felgen oder Rädern oder
 - b) weiß retroreflektierenden Speichen (jede Speiche) oder Speichenhülsen (an jeder Speiche) an jedem Rad oder
 - c) mindestens zwei um 180 Grad versetzt angebrachten, nach der Seite wirkenden gelben Speichenrückstrahlern an den Speichen jedes Rades.
- (3) Anhänger, die nicht breiter als 1000 mm sind, dürfen mit einer Leuchte für weißes Licht nach vorne ausgerüstet werden.
- (4) Unabhängig von der Breite dürfen Anhänger mit
 1. einer weiteren Leuchte für rotes Licht nach hinten auf der rechten Seite oder
 2. Fahrtrichtungsanzeigern, genehmigt nach der ECE-Regelung Nr. 50 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten,

Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeigern und Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen für Fahrzeuge der Klasse L (ABl. L 97/1 vom 29.3.2014) und angebaut nach der ECE-Regelung Nr. 74 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von L1-Fahrzeugen (Mopeds) hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (ABl. L 166/88 vom 18.6.2013), oder

3. zwei weiteren zusätzlichen roten nicht dreieckigen Rückstrahlern nach hinten wirkend mit einem maximalen Abstand von 200 mm zur Außenkante ausgerüstet werden.
- (5) Lichttechnische Einrichtungen dürfen zusammengebaut, ineinander gebaut oder kombiniert sein, mit Ausnahme von Fahrtrichtungsanzeigern.
- (6) Absatz 2 gilt nicht für Fahrradanhänger, die vor dem 1. Januar 2018 in Verkehr gebracht werden.

* Quelle:

*StVZO § 67a - Lichttechnische Einrichtungen an Fahrradanhängern, eingefügt nach §67 -
Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern
gültig seit 1. Januar 2018*

www.cyclingeurope.de